

Stadtverwaltung Weimar

Drucksachen-Nr.	003 / 2016
Einreicher:	Fraktionen CDU, weimarwerk bürgerbündnis e.V. und Bündnis 90/Die Grünen
Datum der Sitzung:	27. 01. 2016
beantwortet durch:	Die Anfrage wurde schriftlich beantwortet.

- Es gilt das gesprochene Wort -

Aktuelle Flüchtlingssituation I

Die aktuelle Flüchtlingssituation stellt die Kommunen vor große Herausforderungen. Es bestehen Auswirkungen auf nahezu alle kommunalen Bereiche.

Frage 1:

Wie viele Asylbewerber, Flüchtlinge und Zuwanderer halten sich derzeit (Stand 01.01.2016) in der Stadt Weimar auf?

Antwort:

Zum 01.01.2016 hielten sich in Weimar **insgesamt 4.779 Zuwanderer** (Gesamtzahl aller Ausländer in Weimar) auf. Hierunter befinden sich sowohl Asylsuchende, Ausländer mit einer bereits getroffenen Entscheidung zum Asylantrag, außerdem ausländische Studenten und Schüler, Menschen mit einem Besucher-Visum, mit einer Erwerbstätigkeit (z. B. s. g. Blauen Karte der EU, Niederlassungserlaubnis, einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt, für Forschungsarbeiten) oder Menschen, die über einen Familiennachzug nach Weimar gekommen sind.

Von der genannten Gesamtzahl waren zum Stand 1.1.2016 insgesamt 747 Ausländer asylsuchend:

- Einzelunterbringung 344
- Gemeinschaftsunterbringung 403

Von der Gesamtzahl hatten außerdem 161 Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Duldung:

- Einzelunterbringung 106
- Gemeinschaftsunterbringung 13

Außerdem sind in der Gesamtzahl derzeit 42 syrische Ausländer enthalten, für die sich Dritte (i. d. R. hier lebende Familienangehörige) gegenüber der Ausländerbehörde oder einer Auslandsvertretung verpflichtet haben, die Kosten für den Lebensunterhalt eines Ausländers zu tragen. Ein solcher Verpflichtungsermächtigungsgeber hat sämtliche öffentlichen Mittel zu erstatten, die für den Lebensunterhalt des Ausländers einschließlich der Versorgung mit Wohnraum und der Versorgung im Krankheitsfalle und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, auch soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch des Ausländers beruhen. Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen, werden durch die Stadt Weimar nicht zu erstattet.

Im Zeitraum 01.01.2015 bis zum 31.12.2015 wurden in der Stadt Weimar insgesamt 681 Asylbewerber/Flüchtlinge neu aufgenommen. Davon erfolgten 665 Zuweisungen aus Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes Thüringen und 16 Geburten in Weimar.

Die sich darstellende Differenz zu den Flüchtlingen zum Stand 1.1.2016 liegt darin begründet, dass die übrigen zwischenzeitlich einen positiven Bescheid über ihren Asylantrag erhalten haben und daher nicht mehr als Flüchtling im Sinne der Statistik gelten.

Frage 2:

Wie ist die Aufschlüsselung nach dem Status

- Asylberechtigung i. S. v. Art. 16a GG,
- Zuerkennung Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG,
- Zuerkennung subsidiärer Schutz nach § 4 AsylG??

Antwort:

- Asylberechtigung i. S. v. Art. 16a GG = 1 Person
 - Zuerkennung Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG, und
Zuerkennung subsidiärer Schutz nach § 4 AsylG?? = 157 Personen
- Eine Unterscheidung dieser beiden Statusmerkmale ist im Fachverfahren der Ausländerbehörde nicht möglich.

Hier benannte Statusflüchtlinge sind andere, als die zu Frage 1 betrachteten asylsuchenden Ausländer oder solche mit einer Aufenthaltserlaubnis oder einer Duldung.

Frage 3:

Wie ist die Aufschlüsselung nach den Herkunftsländern, nach der Sozialstruktur?

Antwort:

Übersicht nach Herkunftsländern

a) von Asylbewerbern und Ausländern mit Aufenthaltserlaubnis bzw. Duldung:

GU	Anzahl	Herkunftsländer
	39	Afghanistan
	23	Albanisch
	13	Eritrea
	1	Indien
	77	Iran
	1	Marokko
	22	Mazedonien
	43	Serbien
	2	Somalia
	188	syrisch
	4	Türkei
	3	ungeklärt

EU	Anzahl	Herkunftsländer	Anzahl	Herkunftsländer
	47	Russ. Föderation	4	Kosovo
	32	Afghanistan	10	Libanon
	52	Albanien	1	Marokko
	4	Algerien	46	Mazedonien
	8	Armenien	8	Serb.- Monteneg.
	8	Aserbaidshchan	57	Serbien
	1	Bosnien	5	Somalia
	2	China	1	Sudan
	23	Eritrea	146	Syrien
	1	Indien	1	Tunesien
	10	Irak	19	Türkei
	1	Iran	5	ungeklärt
	1	Kasachstan	1	Vietnam

b) von Ausländern mit Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und subsidiärer Schutz

16aGG	1	Syrien
§3/4AsylG	115	Syrien
	1	Afgahnistan
	4	Irak
	7	Eritrea
	1	Iran
	7	Türkei
	11	Russland
	2	China
	4	Asherbaidtschan
	5	Sonstige

Übersicht nach Geschlecht

c) von Asylbewerbern und Ausländern mit Aufenthaltserlaubnis bzw. Duldung (ohne Syrer mit Verpflichtungserklärung):

GU	w	149
	m	267
EU	m	261
	w	189

d) von Ausländern mit Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und subsidiärer Schutz

16aGG	m	1
§3/4AsylG	w	60
	m	97

Übersicht nach Religion

e) von Asylbewerbern und Ausländern mit Aufenthaltserlaubnis bzw. Duldung (ohne Syrer mit Verpflichtungserklärung):

Religion	ohne	sonstige	Moslem	christl
EU	10	33	390	17
GU	42	11	343	20

f) von Ausländern mit Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und subsidiärer Schutz:

Ohne Angabe

Übersicht über die Altersstruktur

g) von Kindern (Asylbewerbern und Ausländern mit Aufenthaltserlaubnis bzw. Duldung)

	0-14 Jahre	14-18 Jahre
GU	108	21
EU	266	41

Alle anderen Asylbewerber und Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis bzw. Duldung sind volljährig.

h) von Ausländern mit Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und subsidiärer Schutz:

Von den 157 Personen sind 47 minderjährig und 110 volljährig.

Eine Unterscheidung hinsichtlich Familienstands kann nicht aufgeführt werden. Ebenso ist eine Aufschlüsselung nach Bildungsabschluss und/oder Beruf durch die Stadtverwaltung nicht möglich.

Frage 4:

Wo sind die Asylbewerber, Flüchtlinge und Zuwanderer derzeit untergebracht?

Antwort:

a) Asylbewerber und Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis bzw. Duldung

Derzeit gibt es in Weimar 2 Gemeinschaftsunterkünfte **mit folgender Aufnahmekapazität:**

- GU Ettersburger Straße derzeit 150 Ausländer
- GU Nordstraße 11a derzeit 300 Ausländer

Derzeitige Belegung: (Stand 21.01.2016)

- GU Ettersburger Straße derzeit 128 Ausländer + 20 Ausländer, die ausziehen müssten
- GU Nordstraße 11a derzeit 324 Ausländer

Derzeit sind 453 Asylbewerber und Ausländern mit Aufenthaltserlaubnis bzw. Duldung (ohne Syrer mit Verpflichtungserklärung) in insgesamt 137 Wohnungen untergebracht.

b) von Ausländern mit Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und subsidiärer Schutz:

Alle Personen leben in Wohnungen im gesamten Stadtgebiet.